

# Wie wird eine Wohnbeihilfe berechnet?

Die Wohnbeihilfe errechnet sich aus dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Miete oder Kreditrückzahlungen für die Wohnraumschaffung bzw. -sanierung) abzüglich des zumutbaren Wohnungsaufwandes gemäß Einkommenstabelle.

Beim anrechenbaren Wohnungsaufwand wird die tatsächliche Wohnnutzfläche berücksichtigt – bei einer Person maximal 50 m<sup>2</sup>, bei zwei Personen maximal 70 m<sup>2</sup> und für jede weitere Person zusätzlich 10 m<sup>2</sup>. Die anrechenbare Fläche wird mit dem m<sup>2</sup>-Preis der Bruttomiete inklusive einer Betriebskostenpauschale von € 2,80 (Obergrenze: € 11,50 inklusive Betriebskostenpauschale) multipliziert.

Für den zumutbaren Wohnungsaufwand ist das Haushaltseinkommen inklusive allfälliger Sonderzahlungen und die Zahl der Haushaltsmitglieder maßgebend. Der Betrag ergibt sich aus der Einkommenstabelle auf Seite 5. Bei Überschreitung der farblich markierten

Beträge ist im Normalfall kein Anspruch auf Wohnbeihilfe gegeben, außer es kommt eine Begünstigungsklausel oder der Alleinerzieherbonus zur Anwendung.

Begünstigungsklausel: Für Haushalte, bei denen ein Mitglied einen Grad der Behinderung von mindestens 55% aufweist bzw. ein Pflegegeld ab Stufe 2 bezieht, für Haushalte mit einem unterhaltspflichtigen Kind mit Behinderung bzw. mit erhöhter Familienbeihilfe sowie bei Haushalten mit drei und mehr unterhaltspflichtigen Kindern wird der Prozentsatz der Einkommenstabelle um 10 Prozentpunkte verringert. Diese Begünstigungsklausel kann nur einmal zur Anwendung kommen.

Für alleinerziehende Personen, bei denen keine weitere erwachsene Person – außer in der Haushaltsrolle „Kind“ – im gleichen Haushalt wohnt, wird der Prozentsatz der Einkommenstabelle um 5 Prozentpunkte verringert.

## Rechner auf [www.vorarlberg.at/wohnbeihilfe](http://www.vorarlberg.at/wohnbeihilfe)

**wohnbau förderung** **Wohnbeihilfe**  
Förderungshöhe Wohnbeihilfe mit Wohnbeihilferichtlinie 2025  
unverbindliche Förderungsberechnung

bitte angeben

↓

Haushalt:	Anzahl der Haushaltsmitglieder	<input type="text"/>
Wohnung:	Wohnnutzfläche	<input type="text"/>
Einkommen:	Haushaltseinkommen pro Monat netto	<input type="text"/>
Aufwände ohne Betriebskosten:	Brutto-Miete bzw. Kreditrückzahlungen	<input type="text"/>
Alleinerzieher/in:	Kein Alleinerzieherbonus möglich	<input type="text"/>
Gibt es einen Grund für eine Sonderberechnung?		
<input type="text"/>		
Förderungsberechnung:		
<input type="text"/>		
<input type="text"/>		
<input type="text"/>		
<input type="text"/>		

Informationen zur Antragstellung:  
Die Angemessenheit der Miete wird durch die Förderstelle des Landes geprüft (Auskünfte über die Richtwerte bei der Wohnsitzgemeinde). Der ausgefüllte Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist beim Wohnsitzgemeindegemeindeamt abzugeben.

### Einkommensberechnung im Regelfall

Netto-Einkommen x 14 / 12  
(inklusive Sonderzahlungen)

Netto-Taggeld x 365 / 12

Jahreseinkommen / 12

Einkommensteuerbescheid  
zuzüglich Jahresausgleich / 12

Selbständigkeit: Gewinn + AfA +  
Einkommensteuer-Guthaben / 12